



ARGE
gegen Fluglärm

Arbeitsgemeinschaft
von Bürgerinitiativen
und Siedlervereinen
um den Flughafen Wien

Bankverbindung: Erste Bank Schwechat
Vereinssitz: 2320 Schwechat
Postanschrift: Landstraße 69, 2402 Maria Ellend
ZVR-Zahl: 973772607

Kontonummer: 28632064200

Bankleitzahl: 20111
E-Mail: arge.bsdialog@aon.at
Homepage: www.argebsdialog.at
Mobil: 0650/5035614

An
Abteilung51@lebensministerium.at
per Mail

Schwechat, am 28. Mrz. 2009

Betrifft: Unsere Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des UVP-G 2000
GZ: BMLFUW-UW.1.4.2/0064-V/1/2008

Zum vorliegenden Entwurf der Novellierung des UVP-Gesetzes erlauben wir uns folgende Stellungnahme:

Die Neufassung der Ziffern 14 und 70 des Anhangs 1 erscheinen aus unserer Sicht unzureichend und nicht richtlinienkonform. Es muss im Rahmen des UVP-G möglich sein, alle Ausbaumaßnahmen an einem Flughafen auf ihre Kapazitätswirksamkeit zu überprüfen – das ist die Richtlinienintention und wird auch in der Rechtsprechung des EuGH festgehalten: Rechtssache C-2/07, (Flughafen Lüttich):

„2. Anhang II Nr. 12 in Verbindung mit Anhang I Nr. 7 der Richtlinie 85/337 in ihrer ursprünglichen Fassung bezieht sich auch auf Änderungen der Infrastruktur eines vorhandenen Flugplatzes ohne Verlängerung der Start- und Landebahn, sofern diese Arbeiten, insbesondere aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und ihrer Merkmale, als Änderung des Flugplatzes selbst anzusehen sind. Das gilt insbesondere für Arbeiten, die dazu bestimmt sind, die Aktivitäten des Flugplatzes und den Luftverkehr erheblich zu steigern. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, sich zu vergewissern, ob die zuständigen Behörden ordnungsgemäß geprüft haben, ob die im Ausgangsverfahren fraglichen Bauarbeiten einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen waren.“

3. Die zuständigen Behörden müssen die geplante Steigerung der Aktivitäten eines Flugplatzes berücksichtigen, wenn sie die Auswirkungen der Änderungen auf die Umwelt prüfen, die an der Infrastruktur dieses Flugplatzes vorgenommen werden sollen, damit der Zuwachs an Tätigkeit aufgenommen werden kann.“

Mit dem vorliegenden, sehr beschränkten Vorschlag ist die erforderliche Überprüfung nicht möglich. Das gilt beispielsweise für den Bau von Hangars für jegliche Verwendung, die Etablierung von Flugschulen, die Errichtung von Frachtterminals, für Pistenbefestigungen oder –verbreiterungen, für die Errichtung von Rollwegen oder Helikopterpisten, weiters für Herstellungs-, Umrüstungs- oder Instandhaltungsbetriebe für Flugzeuge unter dem derzeit angegebenen Gewicht. Die Umsetzung der Richtlinie muss sicherstellen, dass solche Ausbaumaßnahmen und ihre Umweltauswirkungen nicht schon durch den Wortlaut des UVP-G von einer Überprüfung ausgenommen sind.

Weiters wird gefordert, dass die NGO's und Bürgerinitiativen auch im „vereinfachten Verfahren“ Parteistellung und jedenfalls die Möglichkeit einer Nachkontrolle - über die Einhaltung der Auflagen nach Abschluss des Verfahrens - erlangen können.

Das sogenannte vereinfachte Verfahren soll grundsätzlich abgeschafft und das vollständige, ordentliche Verfahrens als Regelfall verankert werden. Das vereinfachte Verfahren soll überhaupt nur in Ausnahmefällen, bei denen Gefahr im Verzug ist, zugelassen werden.

Die sogenannten „Schwellenwerte“ sollen laufend an den Stand der Umweltwissenschaft angepasst werden.

Unsere Stellungnahme wird auch an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen, unsere Bedenken und Anregungen bei der Novellierung des UVP-G zu berücksichtigen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Höllrigl, Obmann

*Arbeitsgemeinschaft
von Bürgerinitiativen
und Siedlervereinen
um den Flughafen Wien*

*Tel. & Fax: 02232/80959
Mobil: 0650/5035614
Mail: arge.bsdialog@aon.at*